



Gemeinde Ehrenberg (Rhön)

Niederschrift

Gremium:	Haupt- und Finanzausschuss Ehrenberg
Einladung:	08.02.2024
Sitzungsnummer:	15/2021-2026
Sitzungsdatum:	14.02.2024
Sitzungsort:	Sitzungszimmer des Rathauses
Sitzungsbeginn:	20:00 Uhr
Sitzungsende:	23:00 Uhr
Beschlüsse:	6
Anlagen zur Niederschrift:	0

Anwesende stimmberechtigte Teilnehmer/innen

	Name	Fraktion	Funktion/Anmerkung
1	Büttner, Thorsten	BLE	Gemeindevertreter
2	Hohmann, Roland	BLE	Gemeindevertreter
3	Naderer, Otto	BLE	Gemeindevertreter
4	Zentgraf, Yvonne	BLE	Gemeindevertreterin
5	Menz, Petra	SPD	Gemeindevertreterin
6	Brehl, Silvia	CDU	Gemeindevertreterin ab 20:10 Uhr

Abwesende stimmberechtigte Teilnehmer/innen

	Name	Fraktion	Funktion/Anmerkung
	Heinbuch, Oliver	CDU	Gemeindevertreter

Anwesende nicht stimmberechtigte Teilnehmer/innen

	Name	Fraktion	Funktion/Anmerkung
1	Kirchner, Peter		Bürgermeister
2	Büttner, Günter	BLE	Beigeordneter
3	Weber, Toni	CDU	Beigeordneter ab 20:10 Uhr
4	Krenzer, Ulrike		Schriftführerin
5	Reinhardt, Werner		Leiter Finanzen

Tagesordnung:

TOP 1

Niederschrift der vergangenen Sitzung vom 23.11.2023

Diskussionsverlauf:

Thorsten Büttner weist darauf hin, dass gegen die Niederschrift der letzten Sitzung des Ausschusses am 23.11.2023 keine Einwendungen geltend gemacht wurden. Das Protokoll ist damit gültig.

TOP 2

Beratung des Entwurfs der Haushaltssitzung 2024

Sachverhalt:

Nach § 97 Abs. 2 HGO soll der Entwurf der Haushaltssatzung im Haupt- und Finanzausschuss eingehend beraten werden, bevor ihn die Gemeindevertretung berät und beschließt.

Gemeinsam mit dem Haushaltsentwurf soll auch das Investitionsprogramm 2024 bis 2027 im HFA beraten werden.

Seit der Einbringung des Haushaltsentwurfs in die Gemeindevertretung ergaben sich folgende neuen Erkenntnisse:

- Die zunächst angedachten Umbauarbeiten im Vereinshaus in der Georg-Meilinger-Straße Wüstensachsen können nach jetzigem Planstand entfallen. Möglicher Standort für eine gemeinsame Abteilung des Gemeindeverwaltungsverbandes Ulstertal soll das Schwesternhaus werden, da hier u.a. die Voraussetzungen der Gebäudestruktur geeigneter sind. Im Vergleich zum eingebrachten Entwurf können somit Investitionen in Höhe von 60.000 € eingespart werden.
- Die Personalkosten in den Bereichen Bauhof und Kita konnten reduziert werden.

Diskussionsverlauf:

Der Kämmereileiter Werner Reinhardt erörtert die Änderungen im Entwurf der Haushaltssatzung 2024. Diese sind:

- Reduzierung der Personalkosten
- Erhöhung der kommunalen Versorgungsrücklage
- Reduzierung der Investitionskosten für das Objekt Vereinshaus Georg-Meilinger-Str.

Weiterhin stellt Reinhardt das Investitionsprogramm 2024-2027 vor.

Für 2024 und die folgenden Jahre sind u.a. folgende Investitionen geplant:

- Fertigstellung des An- und Umbaus der Kita Ehrenberger Spatzennest
- Erweiterung des Bauhofs Beckenmühleweg 6
- Neubau Feuerwehrhaus Wüstensachsen
- Investitionen in die Kläranlage Hilders
- Regenrückhaltebecken Schlossstraße Wüstensachsen
- Wasser- und Abwasserleitungen in Melperts

- Umbau Schwesternhaus zu Büroräumen
- Feuerwehrfahrzeug LF10 KatS Seiferts

Bürgermeister Kirchner gibt Auskunft über die zunächst angedachten Umbauarbeiten im Vereinshaus in der Georg-Meilinger-Straße Wüstensachsen. Dieses Objekt wurde mittlerweile als möglicher Standort für eine gemeinsame Abteilung des GVV Ulstertal zurückgestellt. Als neuer Standort wird nun das Schwesternhaus in Betracht gezogen. Durch diese Änderung könnten Investitionen in Höhe von 60.000 € eingespart werden. In der anschließenden Diskussion werden die Argumente für den jeweiligen Standort ausgetauscht. Der Umbau des Schwesternhauses zu Büroräumen ist sinnvoller, da hier die Voraussetzungen der Gebäudestruktur geeigneter sind. Die angeführten Gegenargumente der Lärmbelastung sowie die Parkplatzproblematik werden laut Kirchner bei der Planung berücksichtigt.

Aus den Reihen der Zuschauer kommt die Frage nach der Notwendigkeit des geplanten Seifertser Feuerwehrfahrzeugs sowie zur Wahl des Fahrzeugmodells. Kämmererleiter Reinhardt erläutert die Hintergründe der Entscheidung und die Beteiligung der zuständigen gemeindlichen Gremien.

Im weiteren Verlauf erörtert Bürgermeister Kirchner die aktuelle Situation des Vereins Miteinander Füreinander mit den Standorten Gersfeld, Ebersburg und Ehrenberg. Da die umfangreichen Aufgaben allein durch Ehrenamtliche nicht mehr geleistet werden können, soll künftig eine Teilzeitstelle für eine hauptamtliche Beschäftigte geschaffen werden. Die Kosten für diese Stelle würde zu Teilen vom Landkreis Fulda mit 25.000 € getragen. Die restlichen Kosten sollen von Gersfeld, Ebersburg und Ehrenberg mit je 8.000 € pro Jahr getragen werden. In der anschließenden Diskussion befürworten alle Anwesenden die Schaffung der neuen Stelle. Bei der Kostenbeteiligung wird darum gebeten nachzuhaken, ob eine Anpassung des Betrages erfolgen kann, da Ehrenberg im Verhältnis zu Gersfeld und Ebersburg weniger Einwohnerinnen und Einwohner hat und auch die Angebote bis dato nicht so vielfältig sind. Sowohl Peter Kirchner als auch Günter Büttner, welcher im Vorstand des Vereins tätig ist, geben an die Thematik der Kostenverteilung mit dem Verein Miteinander Füreinander zu verfolgen.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 wird gem. § 97 Abs. 2 HGO in der Fassung vom 14.02.2024 beschlossen.

Dafür: 6 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung:

Das Investitionsprogramm 2024 bis 2027 wird gem. § 101 Abs. 3 HGO in der Fassung vom 14.02.2024 beschlossen.

Dafür: 6 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 3

Neufassung der Gebührensatzung zur Feuerwehrsatzung

Sachverhalt:

Die Feuerwehrgebührensatzung wurde 2012 beschlossen und 2016 ergänzt als die Gemeinde den ELW 1 in Betrieb nahm. Inzwischen wurde sowohl das Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetz geändert als auch die Rechtsprechung dazu angepasst. Der Hess. Städte- und Gemeindebund hat daher gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrverband Hessen ein neues Satzungsmuster erarbeitet.

Es ist aber unmöglich, dem Satzungsmuster ein für alle Kommunen gleichermaßen gültiges Gebührenverzeichnis beizulegen, weil die Rechtsprechung in der Kalkulation die tatsächlichen Kosten jeder Feuerwehr verlangt. Daher hat der HSGB für die erforderliche Kalkulation den Gemeinden ein Excel-Werkzeug zur Verfügung gestellt. Die Fahrzeugkosten können damit für alle Typen von Fahrzeugen berechnet werden.

Die neuen Gebühren basieren bereits auf den geplanten Herstellungskosten des Feuerwehrhauses Wüstensachsen. Auch das neue Löschfahrzeug Wüstensachsen ist darin berücksichtigt.

Soweit dem Gebührenpflichtigen nicht die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet werden, sind in der nachfolgenden Tabelle die bisherigen Gebühren je angefangene **15 Minuten** den neuen Gebühren gegenübergestellt. Außerdem haben wir zum Vergleich auch die Gebühren der Stadt Fulda erwähnt, die ihre Gebühren ebenfalls Ende 2021 neu kalkulierte.

Beschreibung	bisher	neu	Fulda
Personalgebühr je Einsatzkraft	6,00 €	6,60 €	11,75 € (höher, weil Berufsfeuerwehr)
Einsatzleitwagen	15,50 €	21,50 €	20,50 €
TSF oder TSF-W	8,50 € bzw. 13,50 €	18,50 €	19,50 €
LF 8/6	30,42 €	27,00 €	31,00 €
STLF 20/25	LF 16 40,00 €	53,50 €	51,00 €
Einsatzbedingte Prüfung Atemschutz	27,00 €	48,00 €	48,00 €
Füllen Atemschutzflasche	9,00 €	9,00 €	9,00 €
Prüfen je Schlauch	Zeitaufwand	20,50 €	20,50 €
Falschalarm Brandmeldeanlage pauschal	500,00 €	500,00 €	605,00 €

Die Personalgebühr je Einsatzkraft wurde von einer Arbeitsgruppe aus HSGB und dem Hess. Landesfeuerwehrverband für alle Freiwilligen Feuerwehren in Hessen ermittelt. Verdienstauffälle und Personalsachkosten wurden aus den Einsatzstatistiken 2015 bis 2017 ermittelt.

Das LF 8/6 wurde billiger, weil es inzwischen beschrieben ist und nur die Unterhaltungskosten einzurechnen sind. Das neue Staffellöschfahrzeug ist teurer als

das der Stadt Fulda. Hier wurden alle in dem Berechnungsformular anzusetzenden Kosten und die erhaltenen Zuschüsse berücksichtigt. Bei der Stadt Fulda gibt es in dieser Fahrzeugklasse mehrere Fahrzeuge, sodass durch die Berücksichtigung älterer preiswerterer Fahrzeuge der durchschnittliche Gebührensatz günstiger ist.

Mit jedem neuen Fahrzeug bzw. jedem Neu- oder Anbau sind die Gebührensätze künftig anzupassen.

Abschließende Hinweise:

Das Satzungsmuster verwendet die Zahl der Einsatzstunden jedes Fahrzeugtyps als Teiler für die Kosten. Es fließen auch alle nicht gebührenpflichtigen Einsätze ein. Liegt die Zahl der Einsatzstunden unter einem landesweiten Mittelwert der freiwilligen Feuerwehren, so ist der landesweite Mittelwert als Teiler zu unterstellen (142 Std.)

Wäre das nicht so, ergäben sich für wenig genutzte Geräte oder Fahrzeuge extrem hohe Gebührensätze. Für alle Fahrzeuge der Gemeinde wurde somit der landesweite Mittelwert unterstellt.

Die Gebührenpflichtigen wurden ergänzt um

1. Personen, die pflanzliche Abfälle verbrennen, das aber nicht angezeigt haben und einen Feuerwehreinsatz auslösen.
2. Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn sie sich der Unterstützung der Feuerwehr bedienen. Das heißt, die Gemeinde kann z.B. dem Roten Kreuz die Mithilfe in Rechnung stellen. Das DRK wiederum erhält die Kosten von der Krankenkasse.
3. Fahrzeughalter, wenn der Notruf durch eine Fehlfunktion des bordeigenen eCall.-Systems erfolgt.
4. Betreiber von elektronischen Notruf-Systemen bei techn. bedingten Fehlalarmen.

Auch die Feuerwehrsatzung ist derzeit in Überarbeitung. Sie wurde dem Wehrführerausschuss zur Diskussion vorgelegt und geht danach in die gemeindlichen Gremien.

Diskussionsverlauf:

Kämmereileiter Reinhardt stellt die Zahlen der neuen Feuerwehrgebührensatzung vor und erläutert diese. Des Weiteren führt er aus, dass sich der Kreis der Gebührenpflichtigen erweitert.

Der Haupt- und Finanzausschuss legt den Entwurf der Gebührensatzung zur Feuerwehrsatzung der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vor.

Dafür: 6

Gegenstimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 4

Verwaltungsvereinbarung über die Koordination des Krisenmanagements im Landkreis Fulda im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit

Sachverhalt:

Ein flächendeckender Stromausfall, Hochwasser, Tierseuchen, Pandemien oder Cyber-Attacken sind einige Beispiele für Szenarien, die für die Kommunen des Landkreises Fulda und den Landkreis Fulda selbst eine Krise darstellen könnten. Zur Begegnung der Lage wird im Bedarfsfall im Bereich des Krisen- und Katastrophenschutzmanagements eine Aufbauorganisation mit einer administrativ-organisatorischen und eine operativ-taktischen Komponente gebildet.

Während die operativ-taktische Komponente hauptsächlich die Blaulichtorganisationen, wie Feuerwehr, Rettungsdienst, THW, DLRG und ähnliche umfasst, fallen andere, insbesondere verwaltungsspezifische Aufgaben in die Zuständigkeit der administrativ-organisatorischen Komponente. Die administrativ-organisatorische Komponente wird dabei sowohl auf Ebene des Landkreises, als auch auf Ebene der Städte und Gemeinden in und aus den Kommunalverwaltungen gebildet.

Um dabei als administrativ-organisatorische Komponente möglichst schnell, effiziente Entscheidungen treffen zu können, werden zumeist die alltäglich bestehenden Organisationsstrukturen der Kommunalverwaltungen durchbrochen und Verwaltungsstäbe gebildet. Da sich jedoch die Stabsarbeit wesentlich von der alltäglichen Arbeitsweise einer Kommunalverwaltung unterscheidet, ist es wichtig, diese vorbereitend regelmäßig zu üben und notwendige Strukturen und Vorbereitungen bereits im Vorfeld aufzubauen beziehungsweise zu treffen. Der Landkreis Fulda hat dazu bereits im vergangenen Jahr einige Seminare und Fortbildungen angeboten, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Krisenmanagements zu schulen und fortzubilden.

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor zur Begegnung einer Krise ist aber auch, dass die Verwaltungsstäbe der Städte und Gemeinden miteinander und mit dem Verwaltungsstab des Landkreises gut vernetzt sind, ähnliche Arbeitsmethoden anwenden und die Arbeitsweise aufeinander abgestimmt ist.

Daher ist beabsichtigt, eine interkommunale Zusammenarbeit mit allen Städten und Gemeinden des Landkreises Fulda im Themenfeld des Krisenmanagements zu schließen. Dazu soll eine koordinierende Stelle beim Landkreis Fulda geschaffen werden, die bereits im Entwurf des Haushaltsplanes vorgesehen ist. Die Aufgaben der gemeinsamen Koordinierungsstelle sind beispielsweise die Unterstützung bei dem Aufbau einer „Besonderen Aufbauorganisation“ für den Krisen- und Katastrophenfall, der Aufbau und die Förderung des Selbstschutzes der Bevölkerung, der Behörden und Betriebe oder auch die Organisation und Durchführung von Schulungen und Fortbildungen im Bereich des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes und Krisenmanagements.

Vorgesehen ist, dass sich die Städte und Gemeinden mit 1.500,- EUR p.a. an den Sach- und Personalkosten beteiligen und zudem eine Förderung für die Bildung einer IKZ in Höhe von 100.000,- EUR beantragt wird.

Der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über die Koordination des Krisenmanagements im Landkreis Fulda im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit liegt der Vorlage als Anlage bei.

Diskussionsverlauf:

Kirchner erklärt die Wichtigkeit der Einrichtung eines Verwaltungsstabs. Für die interkommunale Zusammenarbeit fallen jährlich 1.500€ pro teilnehmende Kommune

an. Die Laufzeit beträgt vorerst 5 Jahre.

Auf die Frage, wie die Funktionen in Ehrenberg besetzt werden, führt Kirchner aus, dass sich dies derzeit in Planung befindet.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung zur Neugründung der interkommunalen Zusammenarbeit mit allen Städten und Gemeinden des Landkreises Fulda und der als Anlage beigefügten Verwaltungsvereinbarung über die Koordination des Krisenmanagements im Landkreis Fulda im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit.

Dafür: 6 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 5

Neufassung der Wasserversorgungssatzung - WVS

Sachverhalt:

Die Wasserversorgungssatzung wurde zuletzt am 25.09.2013 beschlossen und trat am 01.01.2014 in Kraft. Inzwischen erfuhr sie 9 Änderungen.

Mit der als Entwurf vorliegenden Satzung wird sie wieder als Gesamtwerk beschlossen und der vom Hess. Städte- und Gemeindebund erarbeiteten Mustersatzung angepasst.

Änderungen oder Ergänzungen zum bisherigen Satzungsrecht finden sich in folgenden Paragraphen:

§ 10 Abs. 1 letzter Satz erhält Ergänzung:

Schäden, die auf fehlende Schutzvorrichtungen zurückzuführen sind, sind nach § 25 vom Anschlussnehmer der Gemeinde zu erstatten.

§ 11 Ablesen und Auslesen der Messeinrichtungen ist verständlicher formuliert.

§ 13 Wasserbeitrag wird um die zu zahlende Umsatzsteuer ergänzt.

§ 27 und 28 Leistungsgebühr und Grundgebühr werden in jeweils eigenen Paragraphen geregelt

Im § 28 werden die verschiedenen Zulassungsarten der Messeinrichtungen gegenübergestellt und Absatz 5 neu eingefügt:

Sind auf einem Grundstück nach § 3 mehrere Grundstücksanschlüsse mit Messeinrichtung verlegt, so ist die Grundgebühr Wasser für jeden Grundstücksanschluss mit Messeinrichtung zu leisten.

§ 31 Verwaltungsgebühr wird um 10 % erhöht wie bereits 2023 beschlossen.

Diskussionsverlauf:

Kämmerer Reinhardt stellt die Änderungen vor.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Wasserversorgungssatzung in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

Dafür: 6 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 6

Neufassung der Entwässerungssatzung

Sachverhalt:

Die derzeit geltende Entwässerungssatzung wurde am 23.10.2013 beschlossen und trat zum 01.01.2014 in Kraft. Sie wurde inzwischen sieben Mal geändert. Die nun als Entwurf vorliegende Satzung wurde vom Hessischen Städte- und Gemeindebund erarbeitet und enthält bezüglich der gesplitteten Abwassergebühr weiterhin die jeweiligen Grundgebühren. Im Wesentlichen wurden folgende Paragraphen geändert oder angepasst:

§ 5 Abs. 2 Grundstücksentwässerungsanlagen wurde neu eingefügt. Damit wird von Betrieben oder Stellen, die mit der Zustandserfassung der Leitungen beauftragt werden, ein Nachweis der Fachkunde verlangt.

Im § 8 wird das Untersuchungsverfahren der nicht häuslichen Abwässer nun genau beschrieben.

Im § 24 Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser wird der Absatz 5 mit folgendem Text ergänzt: Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat zu berücksichtigen, der der Mitteilung der Änderung folgt.

Im § 26 Abs. 2 war in der Formel bisher ein CSB von 600 mg/l, jetzt 800 mg/l, d.h. es wird günstiger für den Betrieb.

Im § 29 wird die Verwaltungsgebühr analog zur Wasserversorgungssatzung um 10 % erhöht.

Diskussionsverlauf:

Kämmerer Reinhardt stellt die geplanten Änderungen vor.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den Beschluss der Entwässerungssatzung in der vorgelegten Fassung.

Dafür: 6 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 7

Informationen und Anfragen

Diskussionsverlauf:

Es liegen keine weiteren Informationen und Anfragen vor.

gez. Thorsten Büttner
Ausschuss-Vorsitzender

gez. Ulrike Krenzer
Schriftführerin